

Die dritte Frage: Wie geschieht die Legitimation der im Ehebruche erzeugten Kinder? Nach canonischem Rechte ist eine kirchlich gültige Legitimation solcher Kinder nicht statthaft. Ausführlicheres darüber kann man im Wiener Diöcesanblatte 1866, pag. 297 und 309 und 1867, pag. 4, 13 und 19, nachlesen. In bürgerlicher Richtung ist nach der österr. Gesetzgebung eine Legitimation möglich, und die Cultus-Ministerialerlässe vom 30. Juni 1857, Z. 10220, und vom 17. Jänner 1860, Z. 673, gestatten auch, daß, um der Divergenz zwischen dem kirchlichen und bürgerlichen Gesetze Rechnung zu tragen, bei diesfälligen Legitimationsverschreibungen im Taufbuche die Bemerkung beigelegt werde, daß das Kind nur in bürgerlicher und nicht auch in kirchlicher Richtung als legitimirt anzusehen sei (vide „Wiener Diöcesanblatt“ 1867, pag. 23). Eine andere Frage ist, ob der Matrikenführer für sich allein, nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 12. September 1868, Z. 3649, die Vaterschaftserklärung in Gegenwart der Kindesmutter und zweier Zeugen in's eigene Taufbuch eintragen darf, wenn der Taufact des Kindes sich dort vorfindet. Es ist wohl richtig, daß für die im Ehebruche erzeugten Kinder weder in diesem, noch in einem späteren Ministerialerlasse eine Ausnahme für solche Kinder ausdrücklich festgesetzt worden wäre; nur kommt im genannten Erlasse vom 12. September 1868 die Berufung auf ein Hofkanzleidecret vom 20. October 1813 vor, wodurch die Geburtsbuchführer ermächtigt werden, „den von der unverehelichten Mutter angegebenen unverehelichten Vater“ in's Geburtsbuch einzutragen. Daraus scheint zu folgen, daß diese Eintragung nicht statthaft sei, wenn ein Theil zur Zeit der Geburt des Kindes anderweitig verhehelicht ist. Deshalb, dann weil die Verleihung der bürgerlichen Rechte an die im Ehebruche erzeugten Kinder doch vorher näher behördlich geprüft werden soll, endlich weil das Ordinariat die Form einer solchen Legitimationsverschreibung zu bestimmen hat, erscheint es nothwendig, daß der Pfarrer in einem solchen Falle vor der Entgegennahme der Vaterschaftserklärung die Bewilligung beim bischöflichen Ordinate nachsuche, welches sich mit der Landesbehörde in's Einvernehmen setzen wird.

XV. (Wann hat ein altare fixum die erforderliche Eigenschaft „lapideum“?) Mit lobenswerthem Eifer macht sich die gegenwärtige Zeit an die Restaurierung verropfter Gotteshäuser und sucht mit großen Opfern wieder gut zu machen, was verdorbener Geschmack und Frivolität der Vorfahren gesündigt hat. Freilich muß es einem bis in's Herz hinein wehe thun, wenn man sieht, wie man alle Sorgfalt auf die Herhaltung des Styles aufwendet, sich jedoch um die einschlägigen, ungleich wichtigeren liturgischen Vorschriften nicht kümmert. Was soll man sagen, wenn man an einem

nagelneuen Altare einen Drehtabernakel findet und die verpönten hölzernen Umrahmungen sieht? Und wie oft kann man solche Bemerkungen machen! Gerade beim Altarbaue werden so gewöhnlich die liturgischen Anordnungen übersehen. So können wir unter anderem ganz neue Altäre finden, deren Ziegelunterbau durch weiter nichts als den Mörtel mit dem Altarsteine verbunden ist. Nun sagt aber das *Missale Romanum* in den Rub. gen. tit. XX.: *Altare debet esse lapideum*; die Platte muß selbstverständlich ein natürlicher Stein sein. Aber auch der Unterbau (*stipes*) soll aus Steinen errichtet werden, jedoch ist es gestattet, ihn auch aus Ziegelfsteinen aufzuführen, nur müssen in letzterem Falle an den vier Ecken des *stipes* steinerne Säulen angebracht werden, auf welchen die Altarplatte aufliegt und durch die Consecration mit ihr verbunden werden. Dies ist nicht bloß Convenienz, sondern strenge Vorschrift, wie aus einer Entscheidung der Ritencongregation hervorgeht. Da nämlich, so heißt es in der betreffenden Eingabe, die meisten Canonisten lehren, der Unterbau des Altars dürfe aus Ziegeln aufgeführt werden, und es sei hinreichend, wenn nur die *mensa* aus Stein ist, die liturgischen Schriftsteller hingegen sich hierüber nicht deutlich aussprechen und nur einer derselben, Pius Martinucci, in seinem *Manuale sacrum caeremoniarum* lib. VII. c. XVIII. n. 2. ausdrücklich sagt: „*stipitem quidem posse esse lateritium, sed quatuor columellis lapideis saltem instrui debere, quibus mensa insideat, quaeque cum mensa ipsa per sacram unctionem conjungantur*“ — in diesem Zweifel stellte ein Bischof an die heilige Congregation der Riten die Anfrage: „*Sufficitne altaris fixi stipitem esse lateritium, an oportet esse lapideum, saltem qua ratione innuitur a laudato scriptore*“ (Martinucci)?

Die Congregation gab mit Entscheid vom 7. August 1875 die Antwort: Damit ein Altar als steinern gelten kann, wie es eben die Rubriken bei jedem Altare fixum vorschreiben, sei es notwendig, daß wenigstens an seinen vier Seiten steinerne Säulchen angebracht sind, auf welchen die *mensa* aufliege („*ut altare consecrandum sit lapideum, oportet, ut etiam in eius stipite saltem latera seu columellae, quibus mensa sustentatur, sint ex lapide.*“)

Ansfelden.

Franz X. Brandl.

XVI. (Wann ist die Reue über alles?) Cornelius sucht sich bei schweren Sündern zu vergewissern, ob sie einen entschiedenen Abscheu vor der Sünde haben und stellt ihnen deshalb die Frage, ob sie lieber Krankheiten, Verlust ihrer Güter und selbst den Tod erleiden wollten, als noch einmal sündigen. Fällt die Antwort einigermaßen beklummt aus, und das geschieht öfter, so sucht er den Böni-